Reit- und Fahrverein
BRELINGER BERG e.V.
Leinefeldstr. 9 (Reithalle) - 30900 Wedemark
www.reitverein-brelingen.de post@reitverein-brelingen.de

Satzung
Reit- und Fahrverein Brelinger Berg e.V.
30900 Wedemark - Brelingen
Vom 20.04.2026

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Brelinger Berg e.V. mit dem Sitz in 30900 Wedemark, Ortsteil Brelingen, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel unter Nr. 448 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Sportkreis Hannover-Land e.V., im Landessportbund Niedersachsen e.V. und durch den Kreisreiterverband Hannover-Land Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der RuFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele zur Förderung des Reitsports.

1. Der RuFV bezweckt:
   1.1. die Gesundheitsförderung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
   1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
   1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
   1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
   1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiter-verband;
   1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
   1.7. die Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
   1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
   1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er ist unpolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
   - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
   - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
   - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
8. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
   Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
   Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
   Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb eines Vierteljahres. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, gilt die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres als Probemitgliedschaft. Während der Probemitgliedschaft kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
3. In Ausnahmefällen kann einer Mitgliedschaft auf Zeit, einmalig für 3 Monate, zugestimmt werden. Mitglieder auf Zeit entrichten, abweichend von § 5.4 - einen monatlichen Beitrag in Höhe von 10 von Hundert des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
   - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerdeanfechten, über die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegelder und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Jahresbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 31.03. des Jahres, für das er bestimmt ist, zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres, ist der halbe Jahresbeitrag fällig und innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten.
5. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen befristete Beitragsermäßigung gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können die Anlagen des Vereins zweckentsprechend nach Maßgabe der Anlagenbenutzungsordnung nutzen. Soweit zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben werden müssen, sind sie von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht; sie sind in alle Vereinsorgane wählbar, die nicht geschäftsführend sind. Die geschäftsführenden Vorsitze müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum 1. Vorsitzenden jedoch unter der Voraussetzung, dass sie dem Verein mindestens 5 Jahre als Mitglied angehören.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die Beiträge zu entrichten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand und - der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes. Zusätzlich erfolgt die Einladung über einen Aushang am schwarzen Brett in der Reithalle des Reitvereins und die Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens 5 Tage.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht; ausgenommen der die Jugendarbeit des Vereins betreffenden Beschlüsse.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Beirates,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung, - die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 5 und § 8 Abs.4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung; über die Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vermögen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an, die/der
   - 1. Vorsitzende,
   - 2. Vorsitzende,
   - 3. Kassenwart/-in,
   - Jugendwart/-in,
   - Sportwart/-in,
   - Freizeitwart/-in,
   - Schriftführer/-in,
   - Pressewart/-in.

   Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind die/r 1. Vorsitzende, die/r 2. Vorsitzende und der/ die Kassenwart/-in. Zwei der drei Vorstände (1.) – 3.)) sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und Personalunion ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden zwei der drei Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über - die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Beirat - Interessenvertretung

1. Zur Vertretung spezieller Interessen im Verein wird ein Beirat gebildet, der je nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Dem Beirat gehören an:
   - Jugendsprecher,
   - Tierschutzbeauftragter,
   - Vertreter für Dorfgemeinschaftsaufgaben,
   - Vertreter für verschiedene Sportbereiche,
   - Elternsprecher,
   - Geräte- und Platzwart,
   - Vertreter für Festorganisation und Bewirtung,
   - Unterstützung Verwaltung
   - Unterstützung Vorstandsarbeit

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Reiterverband Hannover-Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14 Besondere Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht und vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mehrheitlich beschließen und veranlassen.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20.02.2026 in Brelingen beschlossen.

X _____ X _____

1. Vorsitzende Protokollführer

X _____

2. Vorsitzende